

RS Vwgh 2002/11/28 2002/13/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §26 Abs2;

FamLAG 1967 §5 Abs4;

Rechtssatz

Der ständige Aufenthalt im Sinne des§ 5 Abs. 4 FamLAG ist unter den Gesichtspunkten des Vorliegens eines gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 26 Abs. 2 BAO zu beurteilen und verlangt zunächst grundsätzlich körperliche Anwesenheit, die aber nicht ununterbrochen vorliegen muss, sodass Abwesenheiten, die nach den Umständen des Falles nur als vorübergehend gewollt anzusehen sind, den Zustand des Verweilens und den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechen (Hinweis E 20.6.2000, 98/15/0016; E 19.10.1993, 93/14/0118).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130079.X01

Im RIS seit

18.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at